

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgende "AGB" genannt) gelten für alle Angebote, Aufforderungen zur Einreichung von Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge in Bezug auf die Lieferung von Schmiermitteln und Schmiermittelapplikationsmaterial durch Eberhart Schmierstoffe AG mit Sitz in 8048 Zürich, Schweiz.

Art. 1: Bestellung

- 1.1. Bestellungen sind telefonisch, schriftlich oder per E-Mail aufzugeben. Jede Änderung einer Bestellung (z.B. Produkt, Quantität usw.) und/oder Stornierung einer Bestellung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen (während normaler Geschäftszeiten) nach dem Tag der Bestellung durch den Kunden an Eberhart Schmierstoffe AG eingegangen und das Produkt noch nicht auf den Transportweg gebracht worden ist. Allerdings ist Eberhart Schmierstoffe AG nicht verpflichtet, Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen zu akzeptieren, die speziell auf Kundenwunsch beschafft worden sind (KWB-Produkt), im Gegensatz zu Produkten, die von Eberhart Schmierstoffe AG auf ständiger Basis angeboten werden. Wenn Eberhart Schmierstoffe AG im eigenen Ermessen eine Änderung oder Stornierung eines Auftrags für ein auf KWB-Produkt akzeptiert, hat der Kunde für die Menge des reduzierten oder stornierten Produktes ein Änderungs-/Stornoentgelt zu entrichten. Dieses Entgelt entspricht dem Aufwand welcher für Eberhart Schmierstoffe AG im Rahmen dieser Änderung entstanden ist.
- 1.2. Die Änderung einer Bestellung wird als neue Bestellung behandelt, und somit wird das Eingangsdatum des Änderungsverlangens als erster Tag in Hinblick auf die nachfolgenden erläuterten Lieferfristen betrachtet.
- 1.3. Mit der Bestellung von Produkten sichert der Kunde Eberhart Schmierstoffe AG zu, dass er solvent und in der Lage ist, für diese Produkte zu zahlen.

Art. 2: Lieferung

- 2.1. Sämtliche Lieferungen von Produkten mit Massangabe erfolgen am vereinbarten Lieferort, in Übereinstimmung mit dem vereinbarten INCOTERM 2000 (Lieferbedingungen). Der Lieferort muss ohne Schwierigkeiten und mit den verwendeten Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- 2.2. Eberhart Schmierstoffe AG wird in Absprache mit dem Kunden die Menge der zu liefernden Produkte und den Zeitpunkt der Lieferung festlegen. Bei der Festlegung der Produktmenge und des Zeitpunkts der Lieferung wird Eberhart Schmierstoffe AG, wenn und soweit möglich, die Wünsche des Kunden vor der Annahme eines Auftrags berücksichtigen.
- 2.3. Der Kunde wird für geeignete und sichere Entladeeinrichtung am vereinbarten Lieferort sowie angemessene Notfallverfahren sorgen. Die Person, die die Produkte ausliefert, muss die Eignung der Einrichtungen des Kunden für die Lieferung nicht beurteilen. Wenn sie allerdings der Meinung ist, dass die Einrichtungen unsicher oder ungeeignet sind, sind weder diese Person noch Eberhart Schmierstoffe AG zu einer Lieferung verpflichtet. Der Kunde wird den Lieferschein nach der Entladung unterzeichnen, um die tatsächliche Lieferung der angegebenen Menge zu bestätigen.
- 2.4. Eberhart Schmierstoffe AG behält sich das Recht vor, vom Kunden die Zahlung eines Entgelts zu verlangen, wenn eine geplante Lieferung nicht ausgeführt werden kann oder wenn ein Fahrzeug unverhältnismässig lange am Lieferort verweilen muss, unter der Voraussetzung, dass eine derartige fehlgeschlagene Lieferung oder Verzögerung ein Fehler des Kunden oder seines Erfüllungsgehilfen ist. Der Kunde wird dieses Engelt unverzüglich in Übereinstimmung mit Artikel 7 bezahlen.
- 2.5. Ausser im Falle von zwingenden gesetzlichen Vorschriften ist Eberhart Schmierstoffe AG bei Lieferung von verpackten Produkten nicht verpflichtet, die Verpackungs- und Transportmaterialien zurückzunehmen oder sich um deren weitere Behandlung zu kümmern
- 2.6. Bei der Anlieferung prüft der Kunde Mengen, Sorten und äußeres Erscheinungsbild der gelieferten Produkte und gleicht diese mit seiner Bestellung und dem Lieferschein von Eberhart Schmierstoffe AG ab. Sämtliche Abweichungen werden vom Kunden auf dem Lieferschein vermerkt. Der Kunde hat in Ermangelung vermerkter Abweichungen auf dem Lieferschein keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2.7. Mit Ausnahme einer erheblichen Verletzung der Pflichten von Eberhart Schmierstoffe AG gemäss diesem Vertrag in Bezug auf KWB-Produkte ist Eberhart Schmierstoffe AG nicht verpflichtet, Retouren von KWB-Produkten anzunehmen.
- 2.8. Wenn der Kunde unabhängig von einem Gewährleistungsfall Produkte retournieren möchte, und wenn Eberhart Schmierstoffe AG dieser Retournierung zustimmt, gilt Folgendes:
 Der Kunde muss sich innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Lieferung an Eberhart Schmierstoffe AG wenden und schriftlich den Grund für die Retournierung angeben. Wenn Eberhart Schmierstoffe AG der Retournierung zustimmt, wird das Produkt im selben Zustand wie bei der Lieferung retourniert, und zwar auf Risiko und Kosten des Kunden. Die Retournierung erfolgt an den

selben Zustand wie bei der Lieferung retourniert, und zwar auf Risiko und Kosten des Kunden. Die Retournierung erfolgt an den Lagerstandort von Eberhart Schmierstoffe AG, von dem die betroffenen Produkte ursprünglich geliefert wurden (oder einem anderen Standort, den Eberhart Schmierstoffe AG festlegen kann), und zwar innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Bestätigung der Annahme der Retournierung durch Eberhart Schmierstoffe AG. Der Kunde wird Eberhart Schmierstoffe AG ein Entgelt für jeden retournierten Auftrag bezahlen, wobei dieses Entgelt in Übereinstimmung mit Artikel 7 der AGB innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Retournierung bezahlt wird. Eberhart Schmierstoffe AG wird den Kunden im Voraus über die Höhe



dieses Entgelts (Einlagerung, Erscheinungs- und Produktequalitätsprüfungsmassnahmen), informieren. Der Kunde trägt das Produktrisiko bis zur Übergabe an Eberhart Schmierstoffe AG.

2.9. Wenn der Kunde eine vorzeitige Lieferung gemessen an Artikel 2.2 der AGB wünscht, wird Eberhart Schmierstoffe AG - unter anderem abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte - angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Lieferung der Produkte am nächsten Arbeitstag auszuführen. Eberhart Schmierstoffe AG wird den Kunden über die voraussichtliche Ankunftszeit informieren. Für die vorzeitige Lieferung kann dem Kunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt werden. Eberhart Schmierstoffe AG wird den Kunden im Voraus über die Höhe dieses Entgelts informieren. Zusätzliche Betriebskosten (wie beispielsweise zusätzlicher Transport, Produktionskosten usw.) können dem Kunden ebenso in Rechnung gestellt werden, wobei dem Kunden diese zusätzlichen Kosten in diesem Fall gesondert mitgeteilt und mit ihm vereinbart werden, bevor der Auftrag weiter bearbeitet wird.

Art. 3: Bestimmung von Menge und Qualität

Die Bestimmung von Menge und Qualität durch Eberhart Schmierstoffe AG sind massgeblich. Das Gewicht oder Volumen, das durch Abwiegen oder Messung im Lager oder im Werk ermittelt wird, ist ausschlaggebend für die Bestimmung der Mengen.

Art. 4: Risiko- und Eigentumsübertragung

Das Risiko und Eigentum an den Produkten geht bei der Lieferung von Eberhart Schmierstoffe AG an den Kunden über, wobei ausser im Fall anderslautender Vereinbarungen Folgendes gilt; wenn die Produkte zum Beladen oder Entladen dem Kunden oder dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5: Listenpreis

Alle Produkte werden an den Kunden zum aktuellen Listenpreis von Eberhart Schmierstoffe AG oder vom zuvor zwischen dem Kunden und Eberhart Schmierstoffe AG vereinbarten Spezialpreis verkauft, der zum Zeitpunkt und am Ort der Bestellung gilt. Ausser im Fall anderslautender Angaben gelten alle Preise für Produkte in Angeboten, Aufforderungen zur Einreichung von Offerten, Bestätigungen und Verträgen zuzüglich MwSt., die - falls sie anfällt - in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt wird.

Art. 6: Steuern

- 6.1. Alle von Eberhart Schmierstoffe AG gelieferten Produkte werden dem Kunden einschließlich aller geltenden Steuern und Abgaben in Rechnung gestellt, ausser wenn der Kunde die entsprechenden rechtsgültigen Dokumente vorlegt, die eine Befreiung rechtfertigen.
- 6.2. Wenn der Kunde Dokumente anfordert, um Lieferungen beim Zoll frei von Verbrauchssteuern, Abgaben und/oder Steuern zu bewirken und Eberhart Mobil Schmierstoffe AG hierfür Verbrauchssteuerdokumente ausstellt, unterliegt dies der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.
- 6.3. Der Kunde hält Eberhart Schmierstoffe AG frei von allen Steuern, Geldstrafen, Kosten, Transportverlusten usw., die Eberhart Schmierstoffe AG deshalb entstanden sind, weil der Kunde den zuständigen Behörden nicht die richtigen Unterlagen vorgelegt hat oder es unabhängig vom Verschulden des Kunden zu anderen Unregelmässigkeiten in Bezug auf Zoll, Verbrauchssteuern und MwSt.-Gesetzgebung gekommen ist.
- 6.4. Im Fall eines Wiederverkaufs an eine dritte Partei wird der Kunde neue Zoll- und Verbrauchssteuerdokumente zum Ersatz der alten Unterlagen vorbereiten. Der Kunde verpflichtet sich, Eberhart Schmierstoffe AG unverzüglich über das Erledigungsdatum und das entsprechende Zollamt zu informieren, sowie über jeden Ersatz der Zoll- und Verbrauchssteuerdokumente.

Art. 7: Zahlung, Aufrechnung

- 7.1. Die in Rechnung gestellte Summe wird vom Kunden ohne jeglichen Abzug oder Aufrechnung (ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen) bis spätestens am Fälligkeitsdatum bezahlt. Die Zahlung gilt am Datum des Eingangs der in Rechnung gestellten Summe bei Eberhart Schmierstoffe AG als erfolgt. Wenn der Zahlungstermin auf einen geschäftsfreien Tag fällt, d.h. ein Wochenende oder einen anderen Tag, an dem die Bank des Kunden oder von Eberhart Schmierstoffe AG geschlossen ist, hat die Zahlung am oder vor dem nächstliegenden Arbeitstag zu erfolgen. Ungeachtet dessen kann Eberhart Schmierstoffe AG jederzeit Vorkasse fordern, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden der Meinung von Eberhart Schmierstoffe AG zufolge gefährdet ist. Darüber hinaus kann Eberhart Schmierstoffe AG weitere Lieferungen aussetzen, wenn frühere Lieferungen nicht bezahlt wurden oder wenn der Kunde nicht genügend Sicherheiten geboten hat. Auf Anforderung von Eberhart Schmierstoffe AG muss der Kunde unverzüglich die Sicherheiten stellen, die Eberhart Schmierstoffe AG für die Zahlung aller Summen, die Eberhart Schmierstoffe AG geschuldet sind, für notwendig erachtet. Eberhart Schmierstoffe AG kann nach beliebigem Ermessen jederzeit von einzelnen oder allen der vorgenannten Massnahmen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden Gebrauch machen. Diese Mitteilung kann per Post oder wie sonst vertraglich bestimmt erfolgen und sie ist unmittelbar nach ihrem Zugang wirksam, sofern Eberhart Schmierstoffe AG nicht etwas anderes bestimmt. Die Zahlungsbedingungen bleiben unberührt. Nimmt der Kunde eine Lieferung an, so sichert er Eberhart Schmierstoffe AG zu, dass er solvent und in der Lage ist, für diese Produkte zu zahlen.
- 7.2. Eberhart Schmierstoffe AG kann jederzeit sämtliche Forderungen des Kunden mit sämtlichen Beträgen aufrechnen, die Eberhart Schmierstoffe AG dem Kunden schuldet. Eberhart Schmierstoffe AG wird den Kunden über eine derartige Aufrechnung schriftlich informieren.
- 7.3. Wenn nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Zahlung an Eberhart Schmierstoffe AG mittels üblicher Banküberweisung in CHF zu Gunsten des Bankkontos von Eberhart Schmierstoffe AG, das auf der Rechnung an den Kunden angegeben ist. Eberhart Schmierstoffe AG kann den Kunden jederzeit über eine Änderung des Bankkontos informieren, was der Kunde hiermit akzeptiert. Die Zahlung erfolgt zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen gemäß Artikel 7.1. der AGB. Eberhart



Schmierstoffe AG behält sich das Recht vor, sämtliche Zahlungsfristen jederzeit zu ändern, unter der Voraussetzung, dass Eberhart Schmierstoffe AG den Kunden rechtzeitig vor der Änderung schriftlich darüber informiert.

Art. 8: Zinsen für Zahlungsverzug/Kosten

Eberhart Schmierstoffe AG wird bei Zahlungsverzug Zinsen in Rechnung stellen, ohne dass es einer Inverzugsetzung, Mahnung oder gerichtlichen Verfahrens bedarf, und zwar in der gesetzlich vorgesehenen Höhe. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, angemessene Anwalts-und Gerichtsgebühren sowie Provisionen von Inkassobüros, die Eberhart Schmierstoffe AG daraus entstehen, dass der Kunde geschuldete und fällige Beträge nicht zahlt.

Art. 9: Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung

- 9.1. Die maximale Haftung von Eberhart Schmierstoffe AG für alle Ansprüche aus beliebigem Grund beschränkt sich auf den Rechnungspreis der involvierten Produkte. Beanstandungen wegen beschädigter Produkte oder Differenzen zwischen Lieferdokumenten und tatsächlich erhaltenen Produkten müssen schriftlich auf allen unterzeichneten Kopien der Lieferdokumente festgehalten werden. Ansprüche bestehen nur, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Lieferdatum für Fehlmengen und für Qualitätsmängel zehn (10) Werktage ab dem Lieferdatum (oder im Fall von verborgenen Mängeln ab der Entdeckung) schriftlich geltend gemacht werden und wenn der Kunde Eberhart Schmierstoffe AG eine angemessene Möglichkeit bietet, die Produkte zu prüfen und Proben für Tests zu entnehmen.
- 9.2. Eberhart Schmierstoffe AG haftet keinesfalls für Ansprüche für indirekte und/oder Folgeverluste und/oder -schäden und/oder Marktverlust und/oder Ansprüche aufgrund des Verlustes von tatsächlichen und/oder potentiellen Gewinnen, die wie auch immer in Zusammenhang mit allen Pflichten gemäss diesem Vertrag entstehen. Ungeachtet widersprechender Bestimmungen im Vertrag wird jede Partei die volle Verantwortung für nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten tragen, und eine Partei wird keinesfalls dazu aufgefordert, die andere Partei für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zu entlasten oder zu entschädigen.
- 9.3. Eberhart Schmierstoffe AG gewährleistet, dass ein Produkt zum Zeitpunkt des Versands in allen wesentlichen Aspekten den Spezifikationen entspricht, die in Eberhart Schmierstoffe AG's Produktdatenblatt für dieses Produkt angegeben sind. Eberhart Schmierstoffe AG gewährleistet, dass Dienstleistungen fachgerecht erbracht werden.
 EBERHART SCHMIERSTOFFE AG GIBT KEINE DARÜBER HINAUSGEHENDEN ZUSICHERUNGEN (AUCH NICHT STILLSCHWEIGEND) UND STEHT AUCH NICHT FÜR DIE VERMARKTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EIN.
- 9.4. Der Kunde garantiert, dass er sämtliche relevanten und notwendigen Versicherungen abgeschlossen hat, die für die Ausführung seiner Pflichten gemäss diesem Vertrag erforderlich sind, und wird auf Anfrage diesbezügliche Belege vorlegen, die für Eberhart Schmierstoffe AG zufriedenstellend sind.
- 9.5. Der Kunde wird Eberhart Schmierstoffe AG gegen alle Ansprüche, Verluste, Schäden und Haftungen schadlos halten, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Führungskräfte, Vertreter und/oder Repräsentanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen oder eine Folge davon sind.

Art. 10: Produktänderungen und Kontingentierung

- 10.1. Eberhart Schmierstoffe AG kann jederzeit die Sorte, die Spezifikationen, die Charakteristiken, die Verpackung, den Markennamen, das Warenzeichen oder eine andere charakteristische Kennzeichnung des Produktes verändern. Diese so veränderten Produkte bleiben Gegenstand des Vertrages und/oder der AGB, ausser wenn der Kunde zur Überzeugung von Eberhart Schmierstoffe AG nachweist, dass das Produkt aufgrund der Änderung nicht länger verwendet werden kann.
- 10.2. Eberhart Schmierstoffe AG kann die Produktion oder den Verkauf beliebiger Produkte einstellen, unter der Voraussetzung, dass Eberhart Schmierstoffe AG dies dem Kunden einen (1) Monat im Vorhinein schriftlich mitteilt.
- 10.3. (a) Ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens eines der in Artikel 14 dieser AGB angegebenen Ereignisse, kann Eberhart Schmierstoffe AG wenn nach ihrer Einschätzung ein Engpass an Betriebsstoffen oder ein Bedarf an Produkten, der über das normale, saisonbezogene Mass hinausgeht, besteht nach eigenem Ermessen unter seinen Vertriebspartnern, Wiederverkäufern und/oder anderen Käufern die verfügbaren Produktmengen für den Vertrieb von jedem beliebigen Terminal oder Beschaffungsort kontingentieren. Eberhart Schmierstoffe AG muss keine Lieferungen oder Mengen nachholen, die gemäss dem Recht von Eberhart Schmierstoffe AG zur Kontingentierung von Produkten unterlassen wurden. Eberhart Schmierstoffe AG haftet auch nicht für Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit derartigen unterlassenen Lieferungen oder Mengen. In allen Situationen als solcher eingeschätzter oder tatsächlicher Lieferengpässe kann Eberhart Schmierstoffe AG sich ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden jedem beliebigen freiwilligen oder nicht verpflichtendem Preis-, Liefer-, Kontingentierungs- oder Liefereinschränkungssystem oder Programm anschliessen oder diesem entsprechen, das durch Regierungsbehörden entwickelt und/oder gefördert wird.
 - (b) Aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf Angebot und Nachfrage betreffend Produkte und/oder Dienstleistungen oder bei Nichtverfügbarkeit ausreichender Produkte und/oder Dienstleistungen, um nach Einschätzung von Eberhart Schmierstoffe AG die vertraglichen Volumen auf wirtschaftlich tragfähiger Basis zu liefern und um die Anforderungen aller oder einzelner Vertriebspartner, Kunden und Käufer von Produkten und/oder Dienstleistungen zu erfüllen, kann Eberhart Schmierstoffe AG die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen kontingentieren, limitieren und/oder einstellen, und zwar auf einer Basis, die gemäß der Überzeugung von Eberhart Schmierstoffe AG fair und den Umständen angemessen ist, unter Berücksichtigung der Volumen der im vorangegangenen Jahr oder den vorangegangenen Monaten verkauften Produkte.



Auf Wunsch von Eberhart Schmierstoffe AG wird der Kunde Eberhart Schmierstoffe AG über seinen geschätzten Bedarf für die Produkte informieren, und zwar in einer von Eberhart Schmierstoffe AG gewünschten Form.

Art. 12: Verwendung von Marken

Der Kunde darf die Marken oder Dienstleistungsmarken von Eberhart Schmierstoffe AG nur im Fall einer ausdrücklichen Zustimmung von Eberhart Schmierstoffe AG nutzen, und nur im Einklang mit den jeweils gültigen Markenrichtlinien von Eberhart Schmierstoffe AG. Der Kunde darf die Marke nicht auf eine solche Art und Weise nutzen, die den Namen von Eberhart Schmierstoffe AG in Misskredit bringen könnte. Eberhart Schmierstoffe AG kann dem Kunden jederzeit nach billigem Ermessen die Nutzung einer oder mehrerer Marken verbieten.

Art. 13: Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Leistungsverzögerungen oder vollständige oder teilweise Nichterfüllung, die durch Umstände verursacht werden, die ausserhalb der Kontrolle der betroffenen Partei erfolgen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, terroristische Aktivitäten, Transportprobleme, Betriebsausfälle, Gerätestörungen, Engpässe bei oder Nichtverfügbarkeit von Produkten oder Grundstoffen für Produkte oder gutgläubige Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen (ungeachtet dessen, ob diese gültig sind oder nicht). Ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens eines solchen Umstandes gilt jedoch, dass wenn aus beliebigen Gründen Zulieferungen von Produkten oder Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Produkten von beliebigen bestehenden Eberhart Schmierstoffe AG Beschaffungsquellen gekürzt oder unzureichend sind, um den Eigenbedarf von Eberhart Schmierstoffe AG und/oder die Verpflichtungen gegenüber den Kunden abzudecken (vertraglich und ausservertraglich), es Eberhart Schmierstoffe AG freisteht, Lieferungen zurückzubehalten, zu reduzieren oder aufzuschieben, und zwar in dem Ausmass, in dem Eberhart Schmierstoffe AG dies im eigenen Ermessen für angemessen hält. Insbesondere ist Eberhart Schmierstoffe AG je nach Verfügbarkeit der Produkte nach den gewöhnlichen und üblichen Geschäftsabläufen befugt - ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorhergehenden und abhängig von den Betriebsanforderungen von Eberhart Schmierstoffe AG - nach beliebigem Ermessen Produkte an Kunden gekürzt zuzuweisen und Lieferungen zu

solchen Zeitpunkten und auf eine solche Art und Weise auszuführen, wie sie Eberhart Schmierstoffe AG geeignet erscheinen. Eberhart Schmierstoffe AG ist nicht verpflichtet, Produkte oder Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Produkten anderweitig zu kaufen oder zu beschaffen, um Lieferungen zu ersetzen, die gemäss diesem Paragraph ausgefallen oder gekürzt sind.

Art. 14: Umweltschutz und Sicherheitsdatenblätter

- 14.1. Wenn ein Entweichen, Verschütten oder Überlaufen von Produkt ("Spill") auftritt, während das Produkt an den Kunden geliefert wird, wird der Kunde unverzüglich Eberhart Schmierstoffe AG informieren, und mit Eberhart Schmierstoffe AG geeignete Massnahmen vereinbaren, um das Produkt zu beseitigen und die Auswirkungen zu begrenzen. Allerdings kann Eberhart Schmierstoffe ungeachtet der Ursache des Spills im eigenen Ermessen nach Benachrichtigung des Kunden (oder des Personals, der Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Führungskräften, Vertretern und Repräsentanten des Kunden) Massnahmen ergreifen und Ausgaben tätigen, die berechtigterweise nach Einschätzung von Eberhart Schmierstoffe AG notwendig sind, um das Produkt zu beseitigen und die Auswirkungen des Spills zu lindern. Der Kunde verpflichtet sich, zu Kooperation und Unterstützung, wenn dies von Eberhart Schmierstoffe AG im Laufe einer derartigen Aktion verlangt wird. Sämtliche Auslagen, Schäden, Kosten, Bussgelder und Konventionalstrafen (die "Kosten"), die aufgrund des Spills entstehen, werden von der Partei bezahlt, die den Spill verursacht oder durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen dazu beigetragen hat. Wenn beide Parteien schuldhaft gehandelt haben, werden die Kosten zwischen den Parteien nach Massgabe ihres jeweiligen Grades des Verschuldens aufgeteilt. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei gegen alle Kosten schadlos zu halten, die gemäß diesem Artikel zu Lasten der schadlos zu haltenden Partei fallen.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, Eberhart Schmierstoffe AG alle Dokumente und andere Informationen in Bezug auf einen Spill bzw. Präventionsprogramme zur Verfügung zu stellen, die von Eberhart Schmierstoffe AG verlangt werden oder die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 14.3. Eberhart Schmierstoffe AG stellt dem Kunden den Zugang zu Sicherheitsdatenblättern in deutscher Sprache sowie in der/den Amtssprachen des Landes oder der Länder zur Verfügung, in das/die das Produkt geliefert wird. Im Fall der Weitergabe von Produkt durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die Sicherheitsdatenblätter an seine Abnehmer weiterzuleiten.

Art. 15: Datenschutz

- 15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche persönlichen Informationen oder Personendaten (die "Informationen und Daten"), die vom Kunden mitgeteilt oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von Eberhart Schmierstoffe AG erhoben werden, einer Datenverarbeitung unterzogen werden, und zwar zur Vertragserfüllung (insbesondere Kontaktdaten, Vertragsdaten, Daten über Lieferungen und Reklamationen, Konten und Kundenaufzeichnungen), zur Verbesserung der Servicequalität seitens Eberhart Schmierstoffe AG sowie für Werbung für Produkte und Dienstleistungen der Eberhart Schmierstoffe AG Massenwerbung (Schweiz) per E-Mail und für Marktforschung, soweit gesetzlich zulässig.

 Der Kunde hat das Recht, der Verarbeitung bzw. Nutzung seiner Informationen und Daten zu Zwecken der Werbung und Marktforschung jederzeit zu widersprechen durch eine entsprechende Mitteilung an Eberhart Schmierstoffe AG.
- 15.2. Einwilligung in Datenverarbeitung zu weiteren Zwecken
 Der Kunde willigt ein, dass die von ihm mitgeteilten oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen
 Informationen und Daten auch für Incentive- und andere Verkaufsförderprogramme von Eberhart Schmierstoffe AG sowie zum
 Zweck der Verbesserung der Servicequalität des Kunden gegenüber den Endverbrauchern verarbeitet bzw. genutzt werden.
 Der Kunde willigt weiterhin ein, dass die Informationen und Daten, soweit dies zu den in dieser Ziffer 15.2 genannten Zwecken
 erforderlich ist, an andere Konzerngesellschaften oder an Dienstleister übertragen, übermittelt oder diesen anderweitig zur
 Verfügung gestellt werden. Einige dieser Unternehmen haben ihren Sitz möglicherweise in Ländern, deren
 Datenschutzgesetzgebung nicht notwendigerweise einen den Bestimmungen der Schweiz gleichwertigen gesetzlichen Schutz



bietet. Der Kunde stimmt auch der Übertragung der Informationen und Daten an Unternehmen mit Sitz in solchen Ländern ausdrücklich zu. Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Nutzung seiner Informationen und Daten zu den vorgenannten Zwecken jederzeit zu widerrufen durch eine entsprechende Mitteilung an Eberhart Schmierstoffe AG.

- 15.3. Soweit der Kunde Eberhart Schmierstoffe AG persönliche Informationen oder Personendaten Dritter mitgeteilt hat (z. B. von Führungskräften, Arbeitnehmern, Vertragspartnern oder Vertretern des Kunden) sichert der Kunde zu, dass er von diesen vorab eine Einwilligung in die Datenverarbeitung gemäss Artikel 15.2 eingeholt hat.
- 15.4. Gemäss dem geltenden Gesetz hat der Kunde das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner Informationen und Daten. In diesem Artikel 15.4 umfassen Hinweise auf "den Kunden" (ohne Einschränkung) die Führungskräfte des Kunden, seine Arbeitnehmer, Vertragspartner und Vertreter, in Bezug auf die Eberhart Schmierstoffe AG im Zusammenhang mit der Beziehung des Kunden zu Eberhart Schmierstoffe AG Informationen und Personendaten erhält.
- 15.5. Soweit gesetzlich zulässig, kann Eberhart Schmierstoffe AG zu jedem beliebigen Zeitpunkt Auskünfte in Bezug auf den Kunden, dessen Führungskräfte und dessen Vertragspartner bei dritten Parteien einholen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Banken und Kreditauskunfteien.

Art. 16: Einklang mit dem Gesetz

Die Parteien vereinbaren, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz einzuhalten. Nichts in diesen AGB (oder einem Vertrag, von dem sie einen Bestandteil darstellen) wird so ausgelegt oder angewendet, dass eine Partei gefordert ist, etwas zu tun oder zu unterlassen, das diesbezüglich einen Verstoss darstellen.

Art. 17: Abtretung

17.1. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten gemäß diesen AGB nicht ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Eberhart Schmierstoffe AG übertragen.

Art. 18: Gesamter Vertrag und Abweichung

- 18.1. Diese AGB haben Vorrang gegenüber beliebigen abweichenden Bedingungen (einschließlich standardmäßiger Kaufbedingungen) des Kunden, die nicht verbindlich sind. Diese AGB (und alle Verträge, von denen sie einen Teil darstellen) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien für den Verkauf und Kauf der Produkte dar, die Gegenstand dieser AGB sind, und ersetzen alle früheren Zusicherungen oder Vereinbarungen (entweder mündlich oder schriftlich) zwischen Eberhart Schmierstoffe AG und dem Kunden.
- 18.2. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für Eberhart Schmierstoffe AG nicht verbindlich und sind für diese AGB (oder beliebige Verträge, von denen diese einen Teil darstellen) nicht massgeblich, ausser im Fall einer schriftlichen Zustimmung von Eberhart Schmierstoffe AG.

Art. 19 Verschiedenes

- 19.1. Mitteilungen: Sämtliche Mitteilung gelten als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie schriftlich vorliegen und persönlich, per Einschreiben oder per Fax an die jeweilige im Rahmen des Vertrages bekanntgemachte Adresse der Partei übermittelt werden.
- 19.2. Keine Verzichtserklärung: Unterlässt oder verzögert Eberhart Schmierstoffe AG zu einem beliebigen Zeitpunkt, beliebige der Rechte nach diesen AGB (oder einem Vertrag, von dem sie einen Bestandteil darstellen) auszuüben oder vom Kunden die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss diesen AGB (oder einem Vertrag, von dem sie einen Bestandteil darstellen) zu verlangen, gilt dies nicht als Verzicht in Bezug auf diese Rechte oder Pflichten.
- 19.3. Salvatorische Klausel: Jeder Artikel dieser AGB (und jeder Artikel in einem Vertrag, von dem diese AGB einen Bestandteil darstellen) ist unabhängig und trennbar und beeinträchtigt im Fall einer Ungültigkeit keinesfalls die Gültigkeit anderer Artikel dieser AGB (oder Artikel eines Vertrages, von dem diese AGB einen Bestandteil darstellen) oder der AGB (oder eines Vertrags, von dem sie einen Bestandteil darstellen) als Ganzes.
- 19.4. Vertraulichkeit: Beide Parteien behandeln diese AGB und alle Dokumente in Bezug darauf als vertraulich und werden ihren Inhalt oder beliebige andere Informationen vertraulicher Art, die gemäß diesem Vertrag offengelegt wurden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preislisten oder Preismitteilungen) nicht an dritte Parteien weitergeben, ausser in Folge einer behördlichen Anforderung oder einer gerichtlichen Anordnung oder mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien.
- 19.5. Richtigkeit: Beide Parteien vereinbaren, dass alle Abrechnungen, Fakturierungen und Berichte, die der anderen Partei oder ihren Vertretern übermittelt wurden, ordnungsgemäß die Fakten über alle Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen dieser Beziehung widerspiegeln, wobei man sich auf diese Daten als vollständig und richtig verlassen kann.
- 19.6. Geschäftsstandards: Beide Parteien werden entsprechende Geschäftsstandards, Verfahren und Kontrollen einführen und aufrechterhalten, um unangemessenes Verhalten zu vermeiden, welches die Interessen der anderen Partei oder einer ihrer Konzerngesellschaften nachteilig beeinflussen oder zu Ihnen im Widerspruch stehen könnte.
- 19.7. Beziehung: Nichts in diesen AGB (oder einem Vertrag, von dem sie einen Bestandteil darstellen) ist so auszulegen, dass eine Beziehung der Teilhaberschaft, Handelsvertreterverhältnis, Joint Venture oder Treuhandverhältnis zwischen den Parteien besteht.

Eberhart Schmierstoffe AG CH-8048 Zürich - Flüelastrasse 7

Telefon 052 368 70 00 Telefax 052 368 70 01 mobil@eberhart.ch www.eberhart.ch



Mobil

19.8. Vorbehalt von Rechten: Macht Eberhart Schmierstoffe AG von einem ihr zustehenden Recht, Anspruch, einer Einwendung oder Einrede Gebrauch, beinhaltet dies keinen Verzicht auf andere Befugnisse, egal aus welchem Rechtsgrund. Schiebt Eberhart Schmierstoffe AG die Ausübung einer Befugnis auf oder unterlässt die Ausübung, so wirkt dies nicht als Verzicht. Keine der Befugnisse soll ausschließlich sein, sondern sie verstehen sich als kumulativ und zusätzlich zu anderen Befugnissen, die Eberhart Schmierstoffe AG egal aus welchem Rechtsgrund zur Verfügung stehen.

Art. 20: Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Diese AGB (oder ein Vertrag, von dem sie einen Bestandteil darstellen), unterliegen dem Recht der Schweiz. Die Parteien unterwerfen sich hiermit unwiderruflich der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte am Hauptsitz von Eberhart Schmierstoffe AG, um über Streitsachen aufgrund oder in Folge dieser AGB zu entscheiden.